

**34. Kann der Titel einer einzelnen Zeitungs-Abteilung die besondere Bezeichnung einer Druckschrift im Sinne von § 16 UnWG. darstellen?**

II. Zivilsenat. Urt. v. 7. Juli 1931 i. S. F. Verlag GmbH. (Bekl.)  
w. T. Verlag GmbH. (Kl.). II 466/30.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin gibt seit 1924 die in Berlin sechsmal in der Woche erscheinende „Textil-Zeitung“ heraus. Seit 1926 enthält diese Zeitung wöchentlich einmal, und zwar regelmäßig am Dienstag, eine besondere Abteilung unter der Überschrift „Der Kunstseiden-Kurier“, die sich mit dem durch diese Bezeichnung gekennzeichneten Sondergebiet befaßt. Seit Mitte März 1929 erscheint im Verlag der Beklagten wöchentlich zweimal ein dasselbe Gebiet behandelndes Blatt, das zunächst den Titel „Kunstseide-Kurier“ trug, dem aber dann, nach Beanstandung dieses Titels durch die Klägerin, die Bezeichnung „Deutscher Kunstseide-Kurier“ gegeben wurde. Dem Verlangen der Klägerin, das Wort „Kurier“ wegzulassen, weigerte sich die Beklagte stattzugeben. Im Untertitel nennt sich der Deutsche Kunstseide-Kurier „Spezial-Organ für die gesamte Kunstseide-Wirtschaft des In- und Auslandes“.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Bezeichnung „Deutscher Kunstseide-Kurier“ sei verwechslungsfähig mit der Abteilungsüberschrift „Der Kunstseiden-Kurier“ in der Textil-Zeitung, und verlangt von der Beklagten Unterlassung des Gebrauchs des Zeitungstitels „Deutscher Kunstseide-Kurier“. Die Beklagte bestreitet, daß eine Verwechslungsgefahr vorliege.

Der erste Richter wies die Klage ab. Auf die Berufung der Klägerin verurteilte das Kammergericht die Beklagte zur Unterlassung der Benutzung des Zeitungstitels „Deutscher Kunstseiden-Kurier“. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

#### Gründe:

Der Berufungsrichter hat unentschieden gelassen, ob der Klägerin der Schutz des § 16 UnWG. zur Seite steht. Er ist zur Beurteilung der Beklagten gelangt auf Grund der Erwägung, daß die Bezeichnung „Der Kunstseiden-Kurier“ sich zu einem für die Klägerin wichtigen Schlagwort entwickelt und nicht unerhebliche Verkehrszugeltung für sie erlangt habe und daß die Beklagte durch Aufnahme des verwechslungsfähigen Titels „Kunstseide-Kurier“, später „Deutscher Kunstseiden-Kurier“, die mit Mühe und Kosten geschaffene Schlag- und Zugkraft der Klägerischen Bezeichnung für sich auszunutzen trachte, ein Verhalten, das von Rechts wegen nicht zu billigen und unzulässig sei, gleichviel aus welcher gesetzlichen Einzelvorschrift man diese Unzulässigkeit herleiten wolle.

Es mag dahinstehen, ob die hiergegen gerichteten prozeß- und sachlichrechtlichen Angriffe der Revision durchschlagen. Denn im Ergebnis wird das Urteil jedenfalls durch § 16 UnWG. getragen.

Kein Zweifel kann zunächst darüber bestehen, daß die in freier bildlicher Ausdrucksweise gewählte Wortzusammenstellung „Kunstseiden-Kurier“ oder „Der Kunstseiden-Kurier“ denjenigen Grad von Neuheit, Eigenart und Kennzeichnungskraft hat, den eine „besondere Bezeichnung“ im Sinne des § 16 UnWG. erfordert. Die Beklagte hat selbst nicht behauptet, daß schon vor Verwendung dieser Bezeichnung durch die Klägerin eine andere das gleiche Gebiet behandelnde Zeitung oder Zeitschrift dieselbe oder eine ähnliche Bezeichnung gebraucht habe. Die Kennzeichnungskraft der Bezeichnung wird sodann durch die Titelauswahl der Beklagten und ihr hartnäckiges Festhalten an dem gewählten Titel für die von ihr herausgegebene Zeitschrift nur weiter bestätigt. § 16 UnWG. schützt nicht nur den Haupttitel einer Druckschrift, sondern auch etwaige Nebentitel, d. h. zweite Bezeichnungen der Druckschrift im ganzen; er erstreckt sich aber auch auf etwaige Untertitel, d. h. auf Titel einzelner Teile des Ganzen (Baumbach UnWG. Anm. 5 zu § 16 S. 441; Rosenthal

UnlWG. 8. Aufl. Note 100 zu § 16 S. 491: Fallmann UnlWG. Anm. 125 zu § 16 S. 350). Um einen Fall der letzteren Art handelt es sich hier. Unbedenklich ist anzunehmen, daß z. B. die regelmäßigen Beilagen von Zeitungen und Zeitschriften, die sich mit bestimmten Gebieten des Wissens oder der Unterhaltung beschäftigen und durch ihre äußere Ausgestaltung eine gewisse Selbständigkeit dem Hauptblatt gegenüber haben, als Druckschriften im Sinne des § 16 UnlWG. anzusehen sind und daß ihre etwaigen besonderen Kopfbezeichnungen, sofern sie kennzeichnungskräftig und zur Kennzeichnung bestimmt sind, den Schutz dieser Vorschrift genießen. Auf diese rein äußerliche Gestaltung in der Form des Beiblatts oder der Beilage kann es aber nach Sinn und Zweck des § 16 nicht ausschlaggebend ankommen. Diese Meinung vertritt auch die Revision nicht. Ebenso wenig kann entscheidend sein, ob, soweit Zeitungen und Zeitschriften in Frage stehen, die unter einer besonderen Kopfbezeichnung zusammengefaßte Abteilung aus mehreren Seiten oder nur aus einer Seite besteht. Dagegen muß es sich allerdings innerhalb von Zeitungen und Zeitschriften um eine besondere, nach ihrer sonstigen äußeren Aufmachung sowie nach ihrem Gegenstand und Inhalt in gewissem Umfang selbständig gestaltete Abteilung handeln, die regelmäßig wiederkehrend unter eigener kennzeichnungskräftiger Kopfbezeichnung erscheint. So liegt aber der Fall hier. Das Blatt der Klägerin befaßt sich mit dem weiten Gebiet der Textilwirtschaft. Innerhalb der Textilwirtschaft bildet die Kunstseide eine besondere, große Fachgruppe mit eigenen wirtschaftlichen, technischen, finanziellen und wissenschaftlichen Belangen. Ihnen ist die besondere Abteilung in der Zeitung der Klägerin ausschließlich gewidmet und als solche ist sie den Interessenten durch die Kopfbezeichnung „Kunstseiden-Kurier“ kenntlich und augenfällig gemacht. Wie ein Blick in die Belegblätter zeigt, werden unter diesem Titel in den einzelnen Nummern gleichzeitig die verschiedensten Fragen technischer, finanzieller und sonstiger Art aus dem Gebiet der Kunstseide erörtert. Dieser Abteilung ist eine eigene besondere Blattseite vorbehalten. Daß sie vielfach oder regelmäßig senkrecht halbgeteilt eine Werbeanzeige der F. G. Farbenindustrie AG., Abteilung Kunstseide, enthalten hat, ändert daran nichts. Diese Sonderabteilung erscheint regelmäßig in jeder Dienstagnummer und ist von Anfang an, seit 1926, so herausgebracht worden. Sie könnte nach Titel, Gegenstand

und Inhalt ebenso gut in die Form einer „Beilage“ gekleidet werden.

Bei dieser Sachlage bestehen keine Bedenken, die unter dem Titel „Der Kunstseiden-Kurier“ oder „Kunstseiden-Kurier“ gesonderte und gekennzeichnete Abteilung der Zeitung der Klägerin selbst als Druckschrift im Sinne des § 16 UnlWG. zu behandeln. Daran würde auch dann nichts geändert, wenn die (bestrittene) Behauptung der Beklagten richtig wäre, daß diese ganze Abteilung im Blatte der Klägerin nur eine Pressereklame der F. G. Farbenindustrie AG. sei und von dieser inhaltlich weitgehend beeinflusst und auch bezahlt werde. Ebensovienig ließe sich hieraus ein rechtliches Bedenken dagegen herleiten, daß der Titel „Kunstseiden-Kurier“ oder „Der Kunstseiden-Kurier“ als besondere Bezeichnung im Sinne des § 16 UnlWG. gelten muß, und zwar als solche, die der Klägerin zusteht. Denn diese ist als Herausgeberin der Textil-Zeitung deren Herrin im ganzen und im einzelnen. Für die Frage der Anwendbarkeit des § 16 ist es ferner ohne Belang, ob die unter dem Titel „Kunstseiden-Kurier“ zusammengefaßte Abteilung der Textil-Zeitung den Namen des verantwortlichen Schriftleiters, ein Datum oder eine Nummer trägt; ebenso unerheblich ist, ob der Untertitel „Der Kunstseiden-Kurier“ im Kopf des Blattes der Klägerin mitaufgeführt ist oder nicht.

Die Verwechslungsgefahr der beiden Bezeichnungen ist schon vom Vorderrichter einwandfrei bejaht worden. Sie wird, wie das angefochtene Urteil rechtlich bedenkenfrei darlegt, durch die Hinzufügung des Wortes „Deutscher“ im Titel der Zeitschrift der Beklagten nicht beseitigt. Da auch im übrigen die Voraussetzungen des § 16 UnlWG. vorliegen, ist der Unterlassungsanspruch jedenfalls aus diesem Rechtsgrund gerechtfertigt.